

ZH_OBERGERICHT PC250035 vom 18. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC250035

FR: ZH_OBERGERICHT PC250035 du 18 septembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PC250035 del 18 settembre 2025

Erwägungen

E. 10

April 2025 zu Recht von der Aussichtslosigkeit der Abänderungsklage ausgegangen ist (Urk. 2 S. 27 f.). Die entsprechenden Rügen des Klägers (Urk. 1 S. 6 f. und S. 9) sind folglich nicht zu prüfen.

- 9 - 6. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und die vorinstanzliche Verfügung vom 10. April 2025 betreffend den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege und die Abbestellung von Rechtsanwältin lic. iur. X1. _____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin (Urk. 2) ist aufzuheben. Entsprechend der vorinstanzlichen Verfügung vom 11. September 2024 (Urk. 7/23) ist die unentgeltliche Rechtspflege nach wie vor wirksam und die unentgeltliche Rechtsverbeiständung bleibt bestehen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.